

Kurztitel

Bodenleger-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 290/1994

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

16.04.1994

Außerkrafttretensdatum

31.01.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

Text**Fachkunde**

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Kandidaten mindestens acht Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Farben- und Formenlehre,
2. Stilformen und Verlegemuster,
3. Prüfungsvorschriften für die Verlegereife,
4. Pflegevorschriften für verschiedene Belagsarten,
5. Anwendung und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
6. physikalische und chemische Eigenschaften, Verlegemuster, Platten- und Bahnenbeläge, fugenlose Beläge, Dämmstoffe, Klebstoffe, Leime, Materialien für die Oberflächenbehandlung und deren Lagerung, Verwendung, Verarbeitung und Entsorgung,
7. Verlegearten,
8. Prüfung und Vorbehandlung von Untergründen unter dem Gesichtspunkt der künftigen Raumnutzung,
9. richtige Auswahl der Belagsarten unter Berücksichtigung der künftigen Raumnutzung,
10. Aufbau, Konstruktion und Funktion von Untergründen und Belägen verschiedener Art,
11. Lesen von Skizzen und Bauzeichnungen,
12. Wärme- und Schallschutz,
13. Holz Trocknung, Holzschutz, Holzkrankheiten, Holzschädlinge und Holzfehler und
14. Fachbezeichnung einschlägiger Werk- und Hilfsstoffe, Untergründe und Arbeitsvorgänge.